

10



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

**Gemeinde Hohe Börde**

**OT Irxleben**

**z.Hd. Frau Imbiel**

**Bördestr. 8**

**39167 Hohe Börde**

Per E-Mail an: [beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de](mailto:beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de)

**Vorhaben:** **3. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“**

**Bauherr:** **Gemeinde Hohe Börde**

**Bauort:** **Irxleben, Groß Santersleben, Hermsdorf**

**19.10.2023**

**Abteilung Archäologie**

Telefon  
Telefax

[www.archlsa.de](http://www.archlsa.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

**E-Mail Rösicke 9.10.2023**

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege;  
die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf.  
gesondert zu.

Unser Zeichen

**43.1  
23 - 19625 / Fsch**

Die Stellungnahme des LDA zu archäologischen Belangen wurde in den  
Entwurf Bebauungsplan aufgenommen (S. 26f.).

**Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als  
verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche  
Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.**

**Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag**

**Postanschrift**  
Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

**Vertreter:** **Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331  
Haldensleben (email); Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH (email); LDA  
Abt. 2 (email); Akte**

**Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg  
VAT: DE 1937 117 14**



# Landkreis Börde

## Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Hohe Börde  
OT Ixleben  
Bördestr. 8  
39167 Hohe Börde

**Vorhaben:** 3. Entwurf vorhabenbezogener B-Plan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 09.10.2023 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- 3. Entwurf Planzeichnung M 1:3.000 (August 2023)
- 3. Entwurf Begründung mit Umweltbericht (August 2023)

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

### Amt für Planung und Umwelt

#### Raumordnung

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderrlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgegesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt:

1. Die Vorgaben nach Pkt. 3.3. des Rd.Erl. sind nicht erfüllt.
2. Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

#### Begründung:

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um den 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde. Als Art der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Wind festgesetzt werden.

Die Tatbestände nach Pkt. 3.3. des Rd.Erl. sind nicht erfüllt.

Dezernat 3  
Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
2023-03498-brf

Datum:  
09.11.2023

Sachbearbeiter/in:

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:  
03984/72-650100

E-Mail:

Besucheranschrift:  
Triftstraße 9-10  
39387 Oschersleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
[www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)

E-Mail:  
[kreisverwaltung@landkreis-boerde.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-boerde.de)  
E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mittellungen ohne elektronische Sig-  
natur

Sprechzeiten:  
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

#### Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der vorliegende Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dafür war die Erarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig.

Es wird der Hinweis gegeben, dass bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Durchführungsvertrages besteht. Dazu lassen sich in der Planunterlage keine Hinweise finden.

*So ist der Zeitpunkt für den Durchführungsvertrag an das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geknüpft. Er ist dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelagert, denn der Durchführungsvertrag muss grundsätzlich bis zum Satzungsschluss abgeschlossen sein.*

*(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 61)*

Eine Kopie des Durchführungsvertrages ist, nach Abschluss des Verfahrens, dem Landkreis Börde zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicht des SG Kreisplanung bestehen zum Vorhaben keine Bedenken.

#### Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den 3. Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" keine Bedenken.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzugeben.

#### Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden abschließend im nachfolgenden Verfahren im Sinne des BImSchG betrachtet.

#### Naturschutz und Forsten

##### **NATURSCHUTZ**

Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die Aufstellung des B-Plans und die Zielstellung des B-Plans.

Der vorliegende 3. B- Plan- Entwurf vom August 2023 berücksichtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB in ausreichendem Maße.

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gem. Nr. 2.4 (Maßnahmen V01 bis V13) des Umweltberichtes keine grundsätzlichen Bedenken.

### Wasserwirtschaft

#### **NIEDERSCHLAGSWASSER**

Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert. Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist.

#### **WASSERBAU**

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde keine Bedenken.

#### **Hinweise:**

Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### **Bauordnung**

##### Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

##### Bauaufsicht

Gegen den o.g. V&E-Plan bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

#### **SG Sicherheit und Ordnung**

##### Gefahrenabwehrrecht

#### **Für die Flurstücke**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück/e</b>
Groß Santersleben	3	30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 36, 38, 40, 148/37, 149/37, 417/33, 418/31, 420/33, 583/33, 797, 798, 799, 871, 874, 875
Hermsdorf	3	7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 64/7, 66/7, 72/5, 73/5, 74/6, 82/6

Indexbogen	1	40, 41, 62/3, 66, 67, 236, 238, 240, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264
	2	98, 99/1, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 108/1, 108/2, 108/3, 109/1, 113, 114, 115/1, 115/2, 115/3, 116/1, 116/2, 119, 123/1, 123/2, 126/1, 128, 129, 261/120, 272/112, 273/112, 274/112, 285/99, 289/122, 290/122, 291/123, 342/110, 357/104, 389/102, 390/102, 391/102, 392/102, 393/102, 398/26, 545/111, 547/111, 549/111, 551/111, 553/111, 571/121, 572/121, 605/121, 606/121, 607/121, 608/121, 615/121, 616/121, 646/99, 647/99, 794, 795, 796, 797, 841, 843, 849, 856, 857

wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeinreibenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

#### Amt für Straßenbau- und Unterhaltung

Die Stellungnahme zum 1. Entwurf ist weiterhin gültig

Belange des Amtes für Straßenbau- und -unterhaltung als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind nur mittelbar betroffen.

Kreisstraßen werden vom Plangebiet nicht berührt. Der Abstand des Untersuchungsraumes zur K 1163 beträgt an der geringsten Stelle ca. 130 m.

Die B 1 quert das Plangebiet, der zuständige Baulastträger, die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Magdeburg ist somit in die Beteiligung gemäß § 4 (1) Bau GB einzubeziehen.

Sollte entsprechend Punkt 8.3 „Verkehrstechnische Erschließung“ für die Anlieferung der Anlagen die Kreisstraße K 1163 als Zuwegung genutzt werden, ist beim Amt für Straßenbau und -unterhaltung eine Erlaubnis zur befristeten Baustellenzufahrt zu beantragen.

Aus Sicht der Straßenbaubehörde bestehen zum Vorhaben keine Bedenken.

#### Zum weiteren Verfahrensverlauf

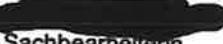
Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.

Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.

Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes/ der Satzung zu informieren.

**Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.**

Im Auftrag

  
Sachbearbeiterin

21  
Gemeinde Hohe Börde

09. Nov. 2023



SACHSEN-ANHALT

Amt für  
Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und  
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –  
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Gemeinde Hohe Börde  
OT Ixleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

Wanzleben, 07.11.2023

Ihre E-Mail vom: 09.10.2023

Mein Zeichen:  
11.2 61240/9 LK BK 2023/147

Bearbeitet von:

Telefon:

Email:

### Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorhaben:** 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“

**Vorhabenträger:** Gemeinde Hohe Börde

**Bauort:** Gemarkung: Groß Santersleben  
Flur: 2 und 3  
Flurstücke: 799, 126/1 u. a.

Dienstgebäude:  
Ritterstr. 17-19  
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0  
Telefax (039209) 203-199  
Email: ALFFWZL\_Poststelle@  
aiff.mule.sachsen-anhalt.de

Zur Begründung des Vorhabens wurden folgende Unterlagen des Antragstellers vorgelegt:

- 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte", Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark, August 2023

Hauptsitz:  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt  
Telefon (03941) 671-0  
Telefax (03941) 671-199  
Email: ALFFHBS.Poststelle@  
aiff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. 13:00 - 15:30 Uhr  
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz unter:  
[www.lauml.de/affmitedsgvo](http://www.lauml.de/affmitedsgvo)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE 2181 0000 0000 8100 1500

### Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage:

Das Vorhabengebiet befindet sich in den Gemarkungen Groß Santersleben und Ixleben. Es sind der Rückbau mehrerer Windenergieanlagen sowie der Neubau geplant. Das Vorhaben soll teilweise auf landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden und liegt im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe (BK0013).

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

**Stellungnahme der Abteilung Agrarstruktur, SG 15 Flurneuordnung**

Bodenordnung Eichenbarleben - Olbe

Landkreis Börde

Verfahrenskennung: BK0013

Das Vorhaben „vorhabenbezogener Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte, 3. Entwurf“ berührt die Belange des Bodenordnungsverfahrens Eichenbarleben – Olbe. Der räumliche Geltungsbereich des Planungsgebietes befindet sich im Verfahrensgebiet des BOV Eichenbarleben – Olbe. Betroffen sind die im Verfahrensgebiet befindlichen Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Ixleben (s. Anlage).

Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben, wird Olbebegleitend ein Flurbereinigungsverfahren zur Regulierung der Eigentumsverhältnisse im Gewässerbereich durchgeführt. Dieses wurde mit Beschluss vom 12.12.2012 angeordnet.

Im Zuge der Verfahrensbearbeitung liegt der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG seit März 2017, sowie die 1. Änderung zum Plan seit Februar 2018, genehmigt vor. Hier werden diverse Wegebaumaßnahmen und Maßnahmen zur Landschaftspflege ausgewiesen, von denen ein Großteil bereits realisiert werden konnte. Vom o.g. Vorhaben sind keine Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes betroffen.

Aktuell erfolgt die Aufstellung des Neuzuteilungsentwurfes, für den alle Teilnehmer des Verfahrens bezüglich ihrer Wünsche zur Abfindung angehört wurden. Mit der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes ist voraussichtlich im Jahr 2025 zu rechnen.

Bei eigentumsrechtlichen Veränderungen wird um kurzfristige Information gebeten.

Aus Sicht des Sachgebietes Flurneuordnung bestehen zum oben genannten Vorhaben unter Beachtung nachfolgenden Hinweises keine Bedenken.

*Ich bitte zu beachten, dass von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken eintritt. Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.*

**Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft**

Die Stellungnahme vom 17.04.2023 (Aktenzeichen: 11.2 61240/9 LK BK 2023/49) behält in  
vollem Umfang ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A black rectangular redaction box covering a signature. A small blue circular mark is visible at the top left corner of the box.

## Anlage 2



### Zeichenerklärung:



Amt für Landwirtschaft, Flurverordnung und Forsten Mitte  
AST Wanzleben, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19  
(Flurbereinigungs- und Flurverordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrensnummer
Eichenbarben-Obe	BK0013

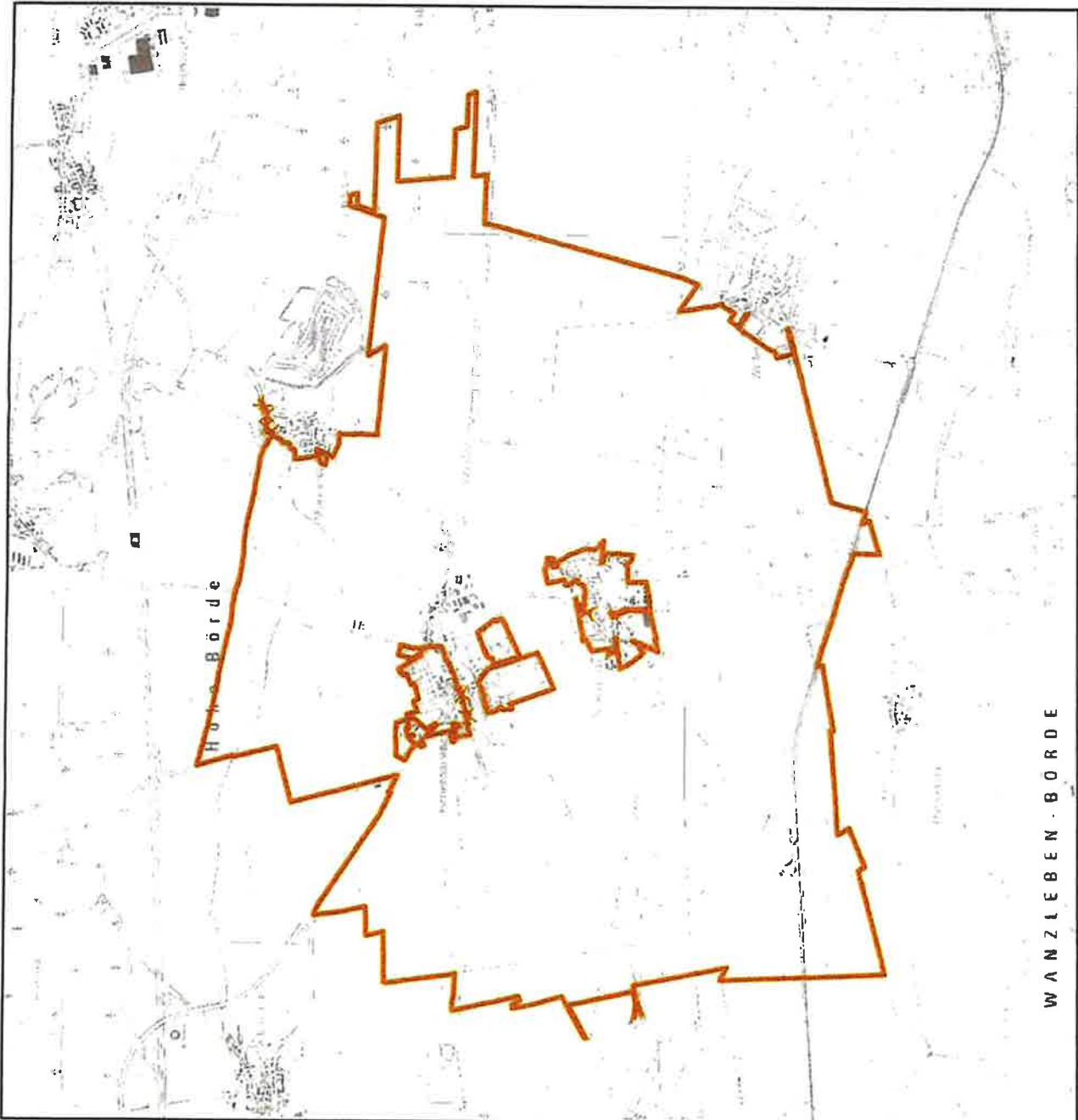
Bodenordnungsverfahren nach § 38 LwAmpG

## Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 3 vom 28.03.2023

Adresszeichen	Landkreis
611-81-14- BK0013	Börde
Größe des Gebietes	Flurbereichsnetz
ca. 2.063 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Detailm.
1:30.000	28.03.2023

Detaillierte Karte:  
Darstellung auf der Grundlage von Grundbasisinformationen der Geobasisdaten-  
verteilung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK1-B-DTK30  
© Vermögen LSA (www.hemis.de) (01/2017))



WANZLEBEN-BÖRDE



Die  
Autobahn  
Ost

Die Autobahn GmbH  
des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: [imbiel@hohe-boerde.de](mailto:imbiel@hohe-boerde.de)

per E-Mail: [imbiel@hohe-boerde.de](mailto:imbiel@hohe-boerde.de)

Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

Niederlassung Ost  
Magdeburger Str. 51  
06112 Halle (Saale)  
T: +49 345 940 997 00  
F: +49 345 940 997 02  
E: [ost@autobahn.de](mailto:ost@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
09.10.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO\_HAL-SRa/024/02/99- Sylvia Randt, -601  
100

Name, Durchwahl

Datum  
13.11.2023

### 3. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Imbiel,

im Rahmen der Beteiligung zum 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn (BAB) A 2 – nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. 3. Entwurfs betrifft die BAB A 2 Richtungsfahrbahn Berlin, zwischen Betriebs-km 99,0 und km 100,0.

Aktuelle Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Folgende strassenrechtliche Belange sind zu beachten:

1.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht zu gefährden, sollten die geplanten Windenergieanlagen folgenden Abstand zur Bundesautobahn aufweisen:

Radius des Rotorblattes + 100 m (Anbaubeschränkungszone) gemessen vom Fahrbahnrand. Die Anbaubeschränkungszone ist vom Überstreichen der Rotorblätter in der Drehbewegung freizuhalten.

Geschäftsleitung

Dr. Michael Günzner (Vorsitzender)

Günter Adler

Dirk Brandenburger

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Lukšić

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Bezüglich des Risikos des Turmbruchs und des Rotorblattbruchs ist bei einer Aufstellung im Nahbereich der Autobahn eine Beurteilung einer Risikovermeidung mit einem konkreten Standortbezug vorzunehmen. Inwieweit Einrichtungen, die die Oberflächenbeschaffenheit monitoren können und/oder Unwuchten im Lauf feststellen können, geeignet sind, die durch einen Rotorblattbruch entstehenden Gefahren zu vermeiden oder auf ein tolerables Mindestmaß zu reduzieren, ist nicht bekannt. Sofern diese einen potenziellen Bruch rechtzeitig erkennen lassen und damit die Anlagen zum Stillstand gebracht werden können, ohne dass Gefährdungen für die am Verkehr Teilnehmenden der Autobahn entstehen, können diese geeignet.

Sowohl beim Rotorblattbruch als auch beim Turmbruch können regelmäßige Wartungsintervalle mit Inaugenscheinnahmen ein wichtiges unterstützendes Mittel sein. Aufgrund der dennoch konstanten Unfallzahlen für Turm- und Rotorblattbrüche in den vergangenen Jahren muss derzeit nach unserer Einschätzung davon ausgegangen werden, dass diese für sich allein kein hinreichend geeignetes Mittel darstellen. sein.

Wenn die einfache Kipphöhe = Narbenhöhe + Rotorradius der Anlage als Abstand zum Fahrbahnrand eingehalten wird, ist vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen davon auszugehen, dass allen, insbesondere des hier aufgezeigten Risikos, mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann. Je nach Anlagentyp, kann damit auch ein Überschreiten der Anbaubeschränkungszone durch die Rotorblätter möglich sein.

Die Erschließung der Baubereiche hat grundsätzlich über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.

2.

Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

3.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

4.

**Hinweise zum Naturschutz/ zur Landschaftspflege:**

Im Rahmen der Transportarbeiten für die Erschließung, zum Rückbau und Betrieb der Windkraftanlagen sind der Schutz der zum Ausbau der BAB A 2, Berlin-Hannover, Verkehrseinheit 4712, planfestgestellten und realisierten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen A 1 (Anlage von Gehölzpflanzungen) und A 2 (Pflanzung von Laubbäumen) entlang eines Wirtschaftsweges zu gewährleisten.

**Eingriffe in die vorhandenen Gehölzbestände sind zu vermeiden.**

Ein Planauszug aus dem Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem (KISS) mit den sich in der Pflege und Unterhaltung der Autobahn GmbH des Bundes befindlichen Maßnahmenflächen ist dem Schreiben beigefügt.

5.

Nach interner Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt ergehen zudem folgende Hinweise zu anbaurechtlichen Belangen zum 3. Entwurf im Nahbereich der BAB A 2:

Das Fernstraßen-Bundesamt ist seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen in Bundesverwaltung i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen sowie an Ein- und Ausfädelungsstreifen.

**Planzeichnung:**

Die Darstellung der Anbauverbots- (40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 2) und Anbaubeschränkungszone (40-100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 2) ist erfolgt. Hierbei ist jedoch noch eine eindeutigere Trennung zwischen den beiden Zonen in der Legende vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40 m und 100 m) von dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt-bzw. Betonkante zu erfolgen hat. Dies sollte ggf. nochmals geprüft werden.

**In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen:**

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten melden im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erde gleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes in etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen für die Verkehrsteilnehmer der BAB 2 besteht. Im Rahmen der Prüfung, ob eine bauliche Anlage gemäß § 9 Abs. 3 FStrG zu versagen ist, weil dies insbesondere wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist, ist eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Nach unseren Einschätzungen können aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilver sagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weisen wir darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um die Zustimmungsfähigkeit zu bejahen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Das maßgebliche Bauteil für die fernstraßenrechtliche Abstandsbestimmung ist die waagerecht stehende Rotorblattspitze einer Windenergieanlage.

Weiterhin dürfen Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Im Bereich der 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB gilt § 9 Abs. 6 FStrG. In einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die § 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus Straßenverkehrs- und Straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf Punkt. 3.4.1, verwiesen.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.



6.

**Sonstiger Hinweis:**

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.  
[REDACTED]  
Geschäftsberichtsleiter  
Betrieb/ Verkehr

i.A.  
[REDACTED]  
Abteilungsleiterin  
Straßenverwaltung

**Anlage**

- Planauszug aus dem Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem (KISS)

